

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Menschenrechte  
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache 20(17)81

---

**Thema: „Dritter Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Berichtszeitraum 2020 bis 2022)“**

Dr. Sandy El Berr, Dialogstelle Indigene Völker, Brot für die Welt

---

**Verletzung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Maßnahmen zu dessen Schutz**

*Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Rechte indigener Völker effektiver zu schützen? An welche konkret umsetzbaren Maßnahmen denken Sie? (SPD)*

Der dritte Bericht der Bundesregierung hat zum ersten Mal ein Schwerpunktkapitel der Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker gewidmet. Aus diesem Grund werde ich mich als Ethnologin mit langjähriger Arbeitserfahrung zu indigenen Völkern in Lateinamerika und derzeit tätig für Brot für die Welt speziell auf die Frage 2 konzentrieren.

Brot für die Welt ist Teil des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung. Als Hilfswerk für die weltweite Entwicklungszusammenarbeit leistet Brot für die Welt Hilfe zur Selbsthilfe für die Arbeit von kirchlichen und nicht-kirchlichen Partnerorganisationen. Wir unterstützen Indigene Völker dabei, ihre Landrechte durchzusetzen und juristisch zu verteidigen. Außerdem betreiben wir Nachwuchsarbeit und bieten Stipendien für jugendliche Indigene an, damit sie studieren und mit dem so erworbenen Wissen ihr Volk bzw. ihre Gemeinde unterstützen können. Weitere Programme stärken das Selbstbewusstsein indigener Völker, damit sie ihre Kultur, Sprache und Traditionen wertschätzen, pflegen und weiterentwickeln. Zusätzlich führen wir zusammen mit Partnerorganisationen einen politischen Dialog und machen zum Beispiel Mitglieder des Bundestags und Vertreter der Bundesregierung auf die kritische Situation der indigenen Völker aufmerksam.

Die Schwerpunktsetzung des Berichts und darin der deutliche Bezug des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu indigenen Rechten ist insofern von großer Wichtigkeit, als die Bundesrepublik Deutschland 2021 die ILO-Konvention Nr. 169 („Das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“ der Internationalen Arbeitsorganisation) ratifiziert hat, die 2022 in Kraft getreten ist. Das Übereinkommen ist das einzige **international verbindliche Instrument**, das die Rechte indigener und tribaler Völker anerkennt und schützt, so zum Beispiel die Bestrebungen dieser Völker, ihre Landrechte abzusichern, über ihre eigenen Institutionen, Lebensweisen und Entwicklung zu bestimmen sowie ihre Identitäten, Sprachen und Religionen zu erhalten und zu entwickeln. Von besonderer Wichtigkeit sind

---

---

ebenso die Beteiligungs- und Zustimmungsrechte. Des Weiteren hat die Bundesrepublik Deutschland der UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker von 2007 zugestimmt. Damit ist Deutschland internationale und völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen, die nun konkret umzusetzen sind.

Insbesondere im Zuge der Energiewende mit dem verstärkten Bedarf an Transitionsmineralien wie Kupfer und Lithium, die sich häufig in indigenen Territorien befinden und dort abgebaut werden, oder der Ausweitung der Agrarindustrie (Rinder, Soja, Holz auch für europäische Märkte) und weiterer Energie-, Infrastruktur- und Bergbauprojekte kommt es immer wieder zu Verletzungen indigener Rechte. Besonders besorgniserregend ist die rasante Ausbreitung des Goldbergbaus an den Flüssen des Amazonas. Zwangsumsiedlungen, Vertreibungen, gravierende Umweltschäden wie verseuchtes Trinkwasser oder großflächige Abholzung oder der Verlust ihrer Ernährungssouveränität sind oftmals die Folgen. Aber auch Naturschutzmaßnahmen können indigene Rechte verletzen, wenn beispielsweise Naturschutzgebiete ohne ihre Zustimmung auf ihren Territorien errichtet und Gemeinden dafür umgesiedelt werden oder sie ihre Ressourcen nicht mehr nutzen können. Immerhin bergen die von Indigenen Völkern bewohnten Territorien etwa 80 Prozent der biologischen Vielfalt unseres Planeten, während die Indigenen nur 6 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen. Vor diesem Hintergrund treten Indigene verstärkt als Umweltverteidiger\*innen oder Landrechtsaktivist\*innen in die Öffentlichkeit und geraten häufig in Konflikt mit mächtigen wirtschaftlichen und politischen Interessensgruppen. Indigene Menschenrechtsverteidiger\*innen sind dabei **überproportional von Gewalt und Mord betroffen**. Die höchste Mordrate hat Lateinamerika zu verzeichnen mit Kolumbien an der Spitze: Dort wurden und werden insbesondere Angehörige des indigenen Volkes der Nasa im Cauca gezielt getötet.

Vor diesem Hintergrund, dass indigene Rechte weltweit zunehmend unter Druck stehen und der Tatsache, dass Indigene überproportional von extremer Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit betroffen sind, hat der Bericht eine Reihe wichtiger Maßnahmen der Bundesregierung benannt mit dem Ziel, die indigenen Rechte anzuerkennen, zu stärken und zu fördern. Hervorzuheben sind:

- die VN-Erklärung von 1998 zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger\*innen effektiv umsetzen
- der Schutz von indigenen Landrechten
- Strukturen z. B. für Beratungs- und Beschwerdemechanismen in Partnerländern im Zuge der Umsetzung der ILO-Konvention 169 aufbauen
- Maßnahmen der Entwicklungspolitik stärker auf Rechte und die besondere Situation indigener Völker ausrichten
- die Rolle indigener Völker für Biodiversitätserhalt und Klimaschutz stärker fördern
- FPIC (Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung, englisch: free, prior and informed consent) vorantreiben und unterstützen

---

In einem persönlichen Gespräch mit der indigenen Führungsperson Josefina Tunki vom Shuar-Volk (*Pueblo Shuar-Arutam*) in Ecuador dankte sie der Bundesregierung für die Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 169, weil Deutschland damit sein Interesse an Indigenen Völkern und der Verteidigung ihrer Rechte bekundet hat. Josefina Tunki ist eine von vielen indigenen Umweltaktivisten, die bedroht werden. Indigene Umweltschützer\*innen und Landrechtsaktivist\*innen sind laut UN-Definition Menschenrechtsverteidiger\*innen. Die in der VN-Erklärung von 1998 zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger\*innen (MRV), den EU-Leitlinien zum Schutz von MRV oder dem *EU Action Plan on Human Rights and Democracy 2020-2024* empfohlenen Instrumente und Maßnahmen, die proaktive Schritte für Auslandsvertretungen der Mitgliedsstaaten und für Delegationen der Union festlegen, sind bislang **zu wenig auf indigene MRV angewendet** worden. Insbesondere das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen stehen in der Verantwortung, indigene MRV im Rahmen der deutschen Menschenrechtspolitik effektiv zu schützen.

Weitere der im Bericht erwähnten Maßnahmen der Bundesregierung betreffen die verstärkte Förderung Indigener Völker für Biodiversitätserhalt und Klimaschutz. Denn Indigene stellen einen Schlüsselfaktor für den Erhalt der Biodiversität und beim Klimaschutz, insbesondere bei Verfolgung des 30x30-Ziels, dar. Auf der 15. Weltnaturkonferenz (COP15) in Montreal hat Bundesumweltministerin Steffi Lemke betont: „Hierfür ist wichtig, dass Indigene Völker und lokale Gemeinschaften gleichberechtigt und wirksam an Entscheidungsprozessen beteiligt und ihre Rechte auf Land, Territorien und Ressourcen sichergestellt werden.“ In diesem Sinne äußerte sich auch die Bundesentwicklungsministerin Svenja Schulze: „Wo Indigene leben und ihre Rechte gewahrt werden, geht es der Natur besser. Darum verfolgen wir einen Naturschutz, der zugleich die Rechte der indigenen und lokalen Bevölkerung stärkt [...].“ Und weiter: „Indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften steht ein Mitspracherecht im Naturschutz zu, und ihre Land- und Nutzungsrechte müssen sichergestellt werden.“

Hierfür wäre es wichtig, die direkte Einbeziehung Indigener Völker in die Planung, Konzipierung und Umsetzung von Biodiversitäts- und Klimaschutzvorhaben sicherzustellen, um ihre Beteiligungs- und Zustimmungsrechte sowie ihre Landrechte zu garantieren. Auch muss gewährleistet werden, dass Indigene die Nutznießer der Vorhaben sind. In diesem Zusammenhang ist die Stärkung der Rolle von ICCAs (ICCA ist eine Abkürzung für "Territorien und Gebiete, die von Indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften erhalten werden") ein wichtiger Schritt, Indigene Völker als direkte Kooperationspartner einzubeziehen. Auch wäre zu überlegen, kommunale Klimapartnerschaften für indigene Selbstverwaltungsstrukturen zu öffnen, da diese nicht selten die Aufgabe der Daseinsfürsorge, also kommunal-ähnliche Funktionen, übernehmen.

Im Zusammenhang mit dem Recht der Indigenen Völker auf Selbstbestimmung sowie im Rahmen internationaler Standards spielt auch die Begrifflichkeit eine wichtige Rolle. Ein jüngst verfasstes

---

Dokument des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Fragen, des Expertenmechanismus der VN für die Rechte Indigener Völker sowie des Sonderberichterstatters der VN für die Rechte Indigener Völker vom Februar 2024 fordert, **Indigene Völker als kollektive Rechteinhaber anzuerkennen** und nicht als Interessengruppen, Minderheiten oder lokale Gemeinschaften herunterzustufen. Daher soll im offiziellen Sprachgebrauch **nur der Begriff „Indigene Völker“ genutzt** und auf andere Begrifflichkeiten (wie z.B. „indigene Bevölkerung“, „lokale Gemeinden“, wenn damit Indigene gemeint sind) verzichtet werden.

Der Bericht erwähnt als weitere Maßnahme der Bundesregierung, FPIC voranzutreiben und zu unterstützen. Die Grundlage dazu ist, dass Indigene Völker in angemessener Weise in Entscheidungsprozesse einbezogen werden müssen, basierend auf ihrem Recht auf Selbstbestimmung. Dabei muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Umsetzungsprozesse die direkte, wirksame und verbindliche Beteiligung der indigenen Völker garantieren. Bei FPIC handelt es sich im Rahmen von Konsultationsprozessen um die freie, vorherige und informierte Zustimmung bzw. Einwilligung bei Maßnahmen, die Indigene Völker direkt betreffen. So ist in Artikel 6.2. der ILO-Konvention 169 zu lesen, dass die Vorab-Konsultation mit dem Ziel durchgeführt werden soll, eine Einigung oder Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zu erzielen. Zudem spezifizieren weitere Artikel in der ILO-Konvention Nr. 169 und der UN-Erklärung zu Indigenen Rechten, unter welchen Umständen eine Maßnahme ohne Einwilligung nicht durchgeführt werden darf. Die Rechtsprechung regionaler Gerichtshöfe wie des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder die Interpretationen des Interamerikanischen Systems für Menschenrechte, die beide eine progressive Weiterentwicklung von Rechtsstandards für Indigene Völker der OAS vorgenommen haben, sowie über höchstgerichtliche Urteile zu Einzel- und Präzedenzfällen in verschiedenen Ländern ist ein Rechtskanon für die Durchführung von Konsultationsprozessen und die Anwendung von FPIC entwickelt worden.

Von großer Wichtigkeit ist hier, dass die **Konsultationspflicht und FPIC nicht nur in der Umwelt- oder Entwicklungspolitik, sondern auch in der deutschen Außen-, Handels- und Wirtschaftspolitik (Außenwirtschaftsförderung, Exportkreditgarantien, Rohstoffstrategie) konsequent Anwendung** finden, sofern sie indigene Rechte beeinträchtigen, insbesondere Landrechte oder die drohende Vernichtung religiöser Stätten. Damit eng verbunden ist die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards in internationalen Wertschöpfungsketten. Hier darf beispielsweise der Import von Soja und Rindfleisch aus Brasilien oder Paraguay nicht zu Lasten Indigener Völker geschehen, die im Zuge der teils gewalttätigen Ausweitung von Monokulturplantagen oder riesigen Rinderzuchtfarmen von ihrem Land vertrieben werden und deren Wälder großflächig abgeholzt werden. Auch internationale Infrastrukturprojekte auf indigenen Gebieten müssen indigene Rechte gewährleisten.

---

Und der Bericht erwähnt folgerichtig, dass auch die Partnerländer darin bestärkt werden sollen, die Zustimmung- und Beteiligungsrechte von indigenen Völkern sicherzustellen. Hier geht es zum einen darum, dass sich die Bundesregierung in den Regierungsverhandlungen für indigene Rechte stark macht, und beispielsweise von Regierungen in Partnerländern einfordert, verbindliche Konsultationsverfahren durchzuführen, die die internationalen Standards erfüllen. Zum anderen ergeben sich nach unserer Auffassung aus der Ratifizierung der ILO-Konvention 169 unmittelbare extraterritoriale Verpflichtungen für deutschen staatliche Institutionen, darunter auch die Konsultationspflicht in den oben genannten Ressorts. Die **sanktionsfähige Verpflichtung auf Einhaltung des Konsultationsrechtes** sollte ausdrücklich auf die Akteure in den Firmenwertungsketten erstreckt werden. Das bedeutet konkret, dass Firmen beachten müssen, ob der Staat im Land der Lieferkette ordnungsgemäß konsultiert hat, wenn indigene Rechte betroffen sind. Des Weiteren haben viele Indigene Völker, zum Beispiel in Brasilien und Kolumbien, Konsultationsprotokolle erarbeitet, die in den o.g. Zusammenhängen unterstützt werden sollten.

Der dritte Bericht zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat sehr klargestellt, dass die Spiritualität und **Religiosität Indigener Völker vom Recht auf Religionsfreiheit gedeckt und geschützt** ist. Auch hat der Bericht deutlich die Bezüge indigener Rechte zum Recht auf Religionsfreiheit hergestellt. Indigene Religionen sind untrennbar mit ihrem Land verbunden. Die indigenen Völker der Shuar und Wampis im Amazonasgebiet Ecuadors und Perus zum Beispiel bezeichnen Wälder, Tiere, Pflanzen oder geologische Formationen als *aents* – belebte Wesen, mit denen sie in Kontakt treten. Zentrale Orte ihrer Religiosität sind Wasserfälle, an denen sie wichtige Zeremonien abhalten und mit den *aents* eine direkte Verbindung aufnehmen. Diese gelebte Spiritualität ist auch für Heilungsprozesse und ihr nachhaltiges Wirtschaften in Form von Gartenbau in Agroforstsystemen unerlässlich. Bergbauprojekte des Gold- und Kupferabbaus auf ihren Territorien zerstören diese heiligen Orte und berauben sie um einen wichtigen Teil ihrer Religiosität. Weitere Beispiele finden sich auch im Lithium-Dreieck Argentinien, Chile und Bolivien, wo der Lithiumabbau den dort lebenden Indigenen Völkern nicht nur das Wasser im wahrsten Sinne des Wortes abgräbt, sondern auch heilige Stätten niederwalzt.

Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit bei Indigenen Völkern müssen auch im Lichte der evangelikalen Missionen beleuchtet werden, in denen Missionare häufig unter falschen Versprechungen und Täuschungen Indigene Völker missioniert haben. Die Folgen waren und sind häufig verheerend, nicht nur für ihre Kultur und Religion, sondern im Falle der Zwangskontaktierung Indigener Völker in freiwilliger Isolation auch für ihre Gesundheit und Leben.

Besonders berüchtigt und gut dokumentiert sind die Missionierungen des *Summer Institut of Linguistic* (bis in die 1990er Jahre tätig) oder der *New Tribes Mission* (NTM, nun noch heute unter dem Namen *Ethnos360* unterwegs). Im Falle des Indigenen Volkes der Ayoreo im paraguayischen Chaco haben auch die Mennoniten mitgewirkt. Bestandteil der Missionierung Indigener

---

Völker ist fast immer die Verdammung der indigenen Religion, die durch die neue Religion ersetzt werden soll. Bei den Awajun in der peruanischen Region San Martin haben evangelikale Pastoren jegliche spirituellen Praktiken verboten, darunter nicht nur die Visionsuche und religiöse Heilzeremonien, sondern auch die enge religiöse Beziehung der Frauen zu *Nunkui*, eine Kulturheroin, die laut ihrer Schöpfungsgeschichte den Awajun-Frauen den Gartenbau mit einer immens großen Diversität an Nahrungs-, Nutz- und Heilpflanzen beigebracht hat. Awajun-Frauen stellen diese enge Beziehung zu Nunkui bei Anbau und Ernte über religiöse Lieder immer wieder her. Mit der evangelikalen Missionierung wurden diese Lieder verboten. Heute sind Gebiete der von der NTM missionierten Awajun gekennzeichnet von Landflucht; die einstmalige große Diversität der Anbauprodukte im Gartenbau ist gewichen zugunsten von Feldern mit wenig Nahrungsmitteln. Betroffene Indigene sprechen heute unter anderem von einer „kompletten Gehirnwäsche“, wenn sie an die Folgen der evangelikalen Missionierung zurückdenken. Viele betroffene indigene Jugendliche ringen heute darum, ihre Identität als Indigene irgendwie wiederzufinden, damit diese ihnen einen Rückhalt in der globalisierten Welt mit rasanten Veränderungen bietet.

Das Recht der Indigenen Völker auf Religionsfreiheit umfasst also auch ihr Recht auf ihre eigenen Religionen und den staatlichen Schutz vor Versuchen, ihre Religionen und Kulturen zu zerstören. So besagt der Artikel 8.1 der UN-Erklärung, dass Indigene Völker und Einzelpersonen das Recht haben, nicht der Zwangsassimilation oder der Zerstörung ihrer Kultur ausgesetzt zu werden. In Artikel 8.2 heißt es, dass die Staaten verpflichtet sind, wirksame Mechanismen zur Verhütung und Wiedergutmachung zu schaffen von a) jede Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass sie ihrer Integrität als eigenständige Völker oder ihrer kulturellen Werte oder ethnischen Identität beraubt werden. Darunter fallen eben auch die Religionen Indigener Völker, die durch die evangelikalen Missionierungen großem Assimilationsdruck ausgesetzt sind. Prof. Dr. René Kuppe, Jurist, Kulturanthropologe und pensionierter Universitätsprofessor der Universität Wien stellte in einem persönlichen Gespräch heraus, dass zwar die „unweltschützende Funktion“ der Indigenen Völker betont wird und durch Vertreibung und Landverlust die „Hardware“ dieser Funktion zerstört wird. Allerdings wird oftmals übersehen, dass die Evangelisierung die „Software“ dieser Funktion vernichtet.

Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich geworden, dass der Schutz und die Förderung indigener Rechte alles andere als ein Nischenthema ist, sondern eine Querschnittsaufgabe darstellt.

Aufgrund

der Ratifikation der ILO-Konvention 169 ergeben sich schon unmittelbar extraterritoriale Verpflichtungen für deutsche staatliche Institutionen, wie oben erwähnt wurde. Diese Verpflichtungen sind juristisch bereits gültig. Allerdings müssten diese Verpflichtungen konkretisiert und mit Leben gefüllt werden. Dazu bedarf es einer umfassenden und kohärenten Strategie der Bundesregierung, die alle betroffenen Ressorts einbindet. Daraus resultiert für Brot für die Welt und dem ILO 169-Koordinationskreis die ressortübergreifende Strategie als ein signalgebender Beitrag für

---

die Ausgestaltung des Schutzes der Rechte Indigener Völker im internationalen Kontext. Mit einer solchen Strategie würde die Umsetzung der Konvention Wirkung entfalten und die entscheidende Rolle der Indigenen bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des Pariser Klimaabkommens unterstützen und absichern.

Die zuständigen Ressorts wären u.a. (nicht ausschließlich) das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Auswärtiges Amt, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Die einzelnen Ministerien sollten prüfen, inwiefern sie im Rahmen ihrer Programme, Projekte oder sonstiger Aktivitäten die Rechte Indigener Völker berühren und sie zur Wahrung der Rechte Indigener Völker beitragen können.

Und nicht zuletzt ist **im Koalitionsvertrag explizit festgehalten**, dass die **Bundesregierung verstärkt mit den UN-Sonderberichterstatter\*innen zusammenarbeiten** will. Bei der Erarbeitung einer ressort-übergreifenden Strategie zum Schutz indigener Rechte sollte die Expertise des UN-Sonderberichterstatters für die Rechte Indigener Völker (aktuell Francisco Calí Tzay) einbezogen werden.